

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	30. Plenarsitzung des Gemeinderates
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	05.12.2006 874 11 öffentlich Dez. 2
Gründung der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	28.11.2006	13	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	05.12.2006	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

- Der Gemeinderat genehmigt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die Gründung der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH und den als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag.
Die Gesellschaft soll die Firma „Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH“ führen. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass durch Rechtsaufsichtsbehörde, IHK, Registergericht, Notar oder Finanzverwaltung gewünschte Anpassungen nicht grundsätzlicher Art des Gesellschaftsvertrages oder des Firmennamens von der Verwaltung vorgenommen werden können.
- Das Rechnungsprüfungsamt wird mit der örtlichen Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO bei der zu gründenden Gesellschaft beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:			
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe GmbH	

Die SWK sind nach § 7 EnWG vom 07.07.2005 verpflichtet, spätestens bis zum 01.07.2007 den Bereich „Netzbetrieb“ gesellschaftsrechtlich zu entflechten, d. h. der Netzbetrieb muss hinsichtlich seiner Rechtsform unabhängig vom Unternehmen SWK und dessen anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird durch Gründung einer eigenen Netzgesellschaft, der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH, nachgekommen.

Der Aufsichtsrat der SWK hat in seiner Sitzung am 14.06.2006 grundsätzlich der Gründung einer Netzgesellschaft als Tochtergesellschaft der SWK und der Ausarbeitung der entsprechenden erforderlichen Verträge zugestimmt. Am 14.11.2006 hat der Aufsichtsrat der SWK die Gründung der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH dann auf der Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages beschlossen.

Die „Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH“ soll wie folgt aufgestellt werden:

- Sie wird 100%iges Tochterunternehmen der SWK in der Rechtsform der GmbH.
- Die Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH pachtet das für den Betrieb notwendige Strom- und Erdgasnetz von SWK. Eine Veränderung in den bisherigen Eigentums- oder Vermögensverhältnissen bei SWK findet somit nicht statt. SWK verfügen weiterhin über das Eigentum an den Netzen.
- Die Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH beauftragt die Muttergesellschaft SWK über einen langfristigen Dienstleistungsvertrag mit der Unterhaltung der gepachteten Netze.
- Zur Erfüllung der im EnWG vorgesehenen Mindestaufgaben (Grundsatzplanung, Instandhaltungsstrategie und Netznutzungsmanagement) wird eine kostensparende schlanke Gesellschaft mit etwa 10 Mitarbeitern gebildet.
- Hierdurch erfolgt eine weitest mögliche Erhaltung betrieblicher Synergien, z. B. durch Abschluss eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages mit SWK hinsichtlich des Strom- und Erdgasnetzes und Personalunion der Mitarbeiter der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH in anderen Unternehmenssparten der Muttergesellschaft SWK.
- Die Darstellung der finanziellen Planung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH erfolgt über den Wirtschaftsplan der SWK sowie über die regelmäßigen Ergebnisvorschauen.

- Über einen Gewinnabführungsvertrag erfolgt eine enge wirtschaftliche Anbindung an die SWK.
- Die Gründung ist aus praktischen rechnungstechnischen Gründen zum Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres (01.01.2007) vorgesehen.

Der beigefügte Gesellschaftsvertrag für die Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH enthält die kommunalrechtlichen Anforderungen. Er ist in den wesentlichen Punkten mit dem Betriebsrat, dem von SWK zur Unterstützung bei den erforderlichen Entflechtungsmaßnahmen beauftragten Beratungsunternehmen PwC Legal/Wibera, dem Zentralen juristischen Dienst und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Wegen Übernahme einer Gewährträgererschaft für die Zusatzversorgungskasse des KVBW für das auf die neue Gesellschaft übertragene Personal wird gegebenenfalls noch eine separate Gemeinderatsvorlage vorgelegt werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat genehmigt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die Gründung der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH und den als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag.
Die Gesellschaft soll die Firma „Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH“ führen. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass durch Rechtsaufsichtsbehörde, IHK, Registergericht, Notar oder Finanzverwaltung gewünschte Anpassungen nicht grundsätzlicher Art des Gesellschaftsvertrages oder des Firmennamens von der Verwaltung vorgenommen werden können.
2. Das Rechnungsprüfungsamt wird mit der örtlichen Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO bei der zu gründenden Gesellschaft beauftragt.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

24. November 2006